Kirchengesetz über die Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

Vom 24. April 2004

(KABl. S. 87)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat aufgrund von Artikel 90 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABI.-EKiBB S. 159, ABI.-EKsOL 2003/3) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

₁Die Bischöfin oder der Bischof wird von der Landessynode gewählt. ₂Den Wahlvorschlag stellt das Bischofswahlkollegium auf.

§ 2 Bischofswahlkollegium

- (1) 1Das Bischofswahlkollegium besteht aus:
- 1. den Mitgliedern der Kirchenleitung;
- 2. den Vizepräsides der Landessynode;
- 12 Mitgliedern, davon sechs berufliche kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, darunter zwei ordinierte Theologinnen und Theologen, die jeweils mit zwei Stellvertretern von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählt werden;
- 4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, der vom Präsidium entsandt wird.
- ²Die Kirchenleitung bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, zu den Sitzungen des Wahlkollegiums ein Mitglied zu entsenden. ³Dieses Mitglied ist stimmberechtigt. ⁴Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. ⁴ oder Absatz 1 Satz 2 sind bei der Beschlussfähigkeit nur dann zu berücksichtigen, wenn sie benannt worden sind.
- (2) ₁Den Vorsitz im Bischofswahlkollegium führt die oder der Präses der Landessynode. ₂Bei ihrer oder seiner Verhinderung führt die oder der dem Lebensalter nach ältere Vizepräses den Vorsitz. ₃Sofern das Bischofswahlkollegium nichts Abweichendes beschließt, gilt die Geschäftsordnung der Kirchenleitung sinngemäß.
- (3) ₁Der Wahlvorschlag, der der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Bischofswahlkollegiums bedarf, soll mindestens zwei und darf höchstens vier Namen enthalten. ₂Über den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlages befindet das Bischofswahlkollegium.

07.02.2022 EKBO

§ 3

Wahl der Bischöfin oder des Bischofs

- (1) Nach der Verlesung des Wahlvorschlages tritt vor der Wahlhandlung eine Verhandlungspause von mindestens zwei Stunden ein, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.
- (2) 1Die Landessynode wählt die Bischöfin oder den Bischof ohne Aussprache in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode. 2Wird die Zweidrittelmehrheit in zwei Wahlgängen von keiner oder keinem Vorgeschlagenen erreicht, so stehen im dritten Wahlgang die beiden Vorgeschlagenen zur Wahl, die im zweiten Wahlgang die höchste und die nächstniedrigere Stimmenzahl erhalten haben. 3Erreicht auch im dritten Wahlgang niemand die Zweidrittelmehrheit, so ist ein vierter Wahlgang mit dem gleichen Vorschlag durchzuführen. 4Erreicht auch dabei keiner der beiden die Zweidrittelmehrheit, so steht im fünften Wahlgang nur noch die oder der zur Wahl, die oder der im vierten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. 5Erreicht die oder der letzte der Vorgeschlagenen im fünften Wahlgang nicht die Zweidrittelmehrheit, so muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.
- (3) ¡Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, so ist die oder der Vorgeschlagene dann gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode spätestens im dritten Wahlgang erreicht hat. ¿Andernfalls muss das Bischofswahlkollegium einen neuen Wahlvorschlag vorlegen.
- (4) Zwischen zwei Wahlgängen muss eine Verhandlungspause von mindestens einer Stunde liegen, sofern die Landessynode mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nichts Abweichendes beschließt.
- (5) Die oder der Gewählte und die Kirchenleitung verständigen sich darüber, wer die Bischöfin oder den Bischof einführt und wo die Einführung stattfindet.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am der Beschlussfassung folgenden Tag in Kraft.

2 07.02.2022 EKBO